



**Gastronomie- und Tourismuslärm im Weserkiez**  
Neukölln/Neukölln

TOP	41 / 9 Positivbewertungen
Beitragstitel	Gastronomie- und Tourismuslärm im Weserkiez
Straßen	Weserkiez; Abschnitt(e): Hermannplatz bis Wildenbruchstraße sowie Seitenstraßen (Pannierstraße, Hobrechtstraße, Weichselstraße und andere)
Bezirk/Ortsteil	Neukölln/Neukölln
Beitragslink	<a href="https://mein.berlin.de/mapideas/2018-01241/">https://mein.berlin.de/mapideas/2018-01241/</a>
Beitragstext	<p>Wer im nördlichen Teil der Weserstraße (vom Hermannplatz bis mindestens runter zur Wildenbruchstraße) oder in einer der Seitenstraßen (besonders schlimm die Pannierstraße, Hobrechtstraße oder Weichselstraße) wohnt, der ist insbesondere im Sommer (aber auch im Winter) vom Gastronomie- und Tourismuslärm geplagt. Im Sommer lassen sich beispielsweise in der Weichselstraße zwischen Sonnenallee und Weserstraße nach 22:00 Uhr bis zu 70 Dezibel messen. Der gesamte Kiez ist eine rechtsfreie Zone, da das Ordnungsamt nur bis 21:00 Uhr kontrolliert und die Polizei ungern Lärmanzeigen aufnimmt. Wer als Anwohner fünf bis acht Bars/Restaurants vor seinem Haus hat, müsste rein theoretisch jeden Laden einzeln anzeigen oder für jeden Laden monatelang Lärmprotokolle schreiben. Niemand traut sich von den Anwohnern, sich zu diesem Thema zu äußern, weil niemand als „uncool“ oder „spießig“ daher kommen will – tatsächlich raubt es den Anwohnern in diesem Kiez aber den letzten Nerv. Auch das Stadtteilbüro im Reuterkiez veranstaltet immerhin halbjährliche Nachbarschaftstreffs zu diesem Thema. Viel zu wenig! Die einzige Maßnahme, die hier hilft: Mindestens im Sommer tägliche Ordnungsamt-Patrouillen, die die Nachtruhe ab 22:00 Uhr für die Anwohner durchsetzen. Es ist ein Hohn, dass tausende Optionen unten zum „Verkehrslärm“ zur Auswahl stehen, aber der Tourismus- und Gastronomie- und Tourismuslärm völlig ignoriert wird.</p>
Stellungnahme	<p>Bei den Freiluftgaststätten gestaltet sich die Lage schwierig, weil diese nicht zum Anwendungsbereich der TA-Lärm gehören (gemäß Nr. 1.b TA Lärm). Eine spezifische Regelung der zulässigen Geräuschimmissionen dieser Anlagen gibt es in Berlin nicht.</p> <p>Einschlägig ist somit § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin, der im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr erhebliche Belästigungen verbietet. Eine allgemeingültige Definition der erheblichen Belästigung durch Lärm von Freiluftgaststätten gibt es jedoch nicht. In Ermangelung einer besseren Regelung wird in Berlin in Anlehnung an die TA Lärm bewertet.</p>

TOP	41 / 9 Positivbewertungen
Beitragstitel	Gastronomie- und Tourismuslärm im Weserkiez
	<p>Je nach Gebiet finden Sie in der TA-Lärm strenge Immissionsrichtwerte. Bspw. gelten im allgemeinen Wohngebiet Richtwerte von tags 55 Dezibel (A-bewertet) und nachts 40 Dezibel (A-bewertet). Im Mischgebiet gelten Richtwerte von tags 60 Dezibel (A-bewertet) und nachts 45 Dezibel (A-bewertet). Auch werden so genannte Lästigkeitszuschläge (Tonhaltigkeit, tiefe Frequenzen) berücksichtigt.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Nachbarschaft der meisten Freiluftgaststätten in Berlin ab 22:00 Uhr erhebliche Belästigungen zu konstatieren sind.</p> <p>Dies muss messtechnisch überprüft werden, um mögliche Konsequenzen für die Freiluftgaststätten zu beurteilen.</p> <p>Bitte bedenken Sie, dass eine Lärmmessung nicht mit einem Smartphone oder ähnlichen durchgeführt werden kann, da hier irreführende Ergebnisse zu erwarten sind. Daher müssen die Lärmmessungen von einem Sachverständigen mit entsprechend professionellen Messgeräten durchgeführt und interpretiert werden.</p> <p>Weiter bleibt der Umstand zu beachten, dass die TA Lärm Ausnahmen von diesen Regelungen an 10 Tagen im Jahr gestattet.</p> <p>Dem Rechnung tragend, kann gemäß Nr. 11 Abs. 4 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin eine Ausnahmezulassung für Freitag und Sonnabend bis 24:00 Uhr und für die übrigen Tage bis 23:00 Uhr erteilt werden.</p> <p>Die zu erwartende Lärmbelästigung wird dabei durch eine Prüfung der Örtlichkeiten und durch eine genau definierte Prognoseberechnung ermittelt. Ist die zu erwartende Belastung der Anwohner zu hoch und liegen Beschwerden über die Geräusche der Freiluftgaststätte vor, kann eine Reduzierung der Plätze verlangt oder ggf. die Ausnahmezulassung verweigert werden. Die Versagung bedeutet, dass der Vorgarten in den Nachtstunden nicht betrieben werden darf.</p> <p>Zuständig für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind die Bezirksämter bzw. die bezirklichen Umweltämter.</p> <p>Sie können sich bei (vermuteten) Verstößen entweder an die Bezirke direkt (<a href="https://www.berlin.de/umwelt/themen/laerm/artikel.250121.php">https://www.berlin.de/umwelt/themen/laerm/artikel.250121.php</a>) oder online an das Ordnungsamt wenden (<a href="https://ordnungsamt.berlin.de/frontend/dynamic/#!start">https://ordnungsamt.berlin.de/frontend/dynamic/#!start</a>).</p> <p>Ferner können Sie sich bei akuter Belästigung direkt an die Polizei wenden, die gemäß § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin bei Verstößen für Ruhe sorgen kann.</p> <p style="text-align: right;">Stand: Dezember 2018</p>